

## **Bedingungen für die Erbringung von Leistungen im Ausland B2B (Stand Mai 2009)**

### **Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für Aufträge des Auftraggebers an den Auftragnehmer über Leistungen (z.B. Montage, Inbetriebsetzung, Wartung und ähnliche Leistungen), die auf Grund eines zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber geschlossenen Vertrages (Vertrag) außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen sind (Leistungen).
- 1.2 Anderslautende Bedingungen als diese Bedingungen für die Erbringung von Leistungen im Ausland B2B, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, sind ausgeschlossen.
- 1.3 Diese Bedingungen gelten auch für Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

### **Pflichten des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer wird die vertraglichen Leistungen sorgfältig und termingerecht erbringen und hierfür qualifiziertes Personal einsetzen.

### **Arbeitszeit**

- 3.1 Die normale Arbeitszeit liegt zwischen 8.00 und 17.00 Uhr. Die Zeit am Einsatzort ist maßgebend.
- 3.2 Sonn- und Feiertage richten sich nach den Gegebenheiten am Einsatzort.
- 3.3 Der Termin für die Erbringung der Leistung wird zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbart und im Vertrag festgehalten.

### **Verrechnung von Mitarbeiterkosten**

- 4.1 Für Leistungen während der normalen Arbeitszeit sind die im Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Verrechnungssätze des Auftragnehmers maßgebend, für Leistungen außerhalb der normalen Arbeitszeit die im Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Zuschläge des Auftragnehmers. Abrechnungsgrundlage sind dabei jeweils die Aufzeichnungen der Mitarbeiter des Auftragnehmers.
- 4.2 Zeitaufwand für die An- und Rückreise, Wegezeiten vom und zum Einsatzort sowie Wartezeiten werden mit den im Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Verrechnungssätzen und Zuschlägen des Auftragnehmers berechnet.
- 4.3 Kosten für An- und Rückreise sowie für Reisen innerhalb des Einsatzlandes werden nach Aufwand berechnet, einschließlich von Nebenaufwendungen, z. B. für Transport, Ein- und Ausfuhr von Gepäck, Pass- und Visagebühren, Erteilung von Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen.
- 4.4 Mehraufwendungen, die durch vom Auftraggeber verursachte Verzögerungen oder nachträgliche Änderungen des Inhaltes oder Umfangs der vereinbarten Leistungen oder durch sonstige von Auftragnehmer nicht zu vertretende Gründe entstehen, trägt der Auftraggeber. Mehraufwendungen umfassen auch Wartezeiten und sonstige Mitarbeiterkosten.

### **Verrechnung von Materialkosten**

Materialkosten werden zu den jeweils im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisen des Auftragnehmers verrechnet.

### **Zahlungsabsicherung**

Auf Verlangen und nach Wahl des Auftragnehmers hat der Auftraggeber entweder Vorkasse zu leisten oder aber die Zahlung anderweitig abzusichern, z.B. durch Stellung eines unwiderruflichen Akkreditivs oder einer unwiderruflichen Bankgarantie auf erste Anforderung einer europäischen Großbank.

### **Steuern, Gebühren und Abgaben**

Steuern, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Abgaben, die vom Auftragnehmer oder dessen Mitarbeitern im Einsatzland im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen im Ausland erhoben werden, sind vom Auftraggeber zu tragen.

Masterguard GmbH  
Commercial Registry: Fürth HRB 7922  
Managing Director: Dr. Andree Kang  
WEEE-Reg. No. DE 51003750  
VAT Reg. No. DE 128219098

### Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 8.1 Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass der Auftragnehmer die Leistungen zügig, ohne Unterbrechung oder Behinderung erbringen kann.
- 8.2 Der Auftraggeber benennt bei Auftragserteilung eine verantwortliche Person, die dem Auftragnehmer jederzeit bei der Durchführung der Leistungen verbindliche Auskünfte geben sowie verbindliche Entscheidungen treffen kann.
- 8.3 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer kostenlos zur Verfügung und sorgt u.a. für
- 8.3.1 den freien und ungehinderten Zugang zu den Anlagen und Geräten.
- 8.3.2 Elektrizität und Wasser am Einsatzort, Heizung, Beleuchtung und, soweit erforderlich, Klimatisierung und Lüftung.
- 8.3.3 erforderliche Schutzvorrichtungen und -kleidung.
- 8.3.4 geeignete Transportmittel zur Beförderung von Mitarbeitern und von Werkzeugen, Geräten und Materialien.
- 8.3.5 die für Ein- und Ausfuhr von Werkzeugen, Ausrüstungen und Materialien erforderlichen Genehmigungen.
- 8.3.6 Alle notwendigen oder vom Auftragnehmer geforderten Informationen (Spezifikationen, technische Datenblätter, Betriebsanleitungen) und Zeichnungen (z.B. über Strom-, Gas-, Wasserleitungen) über den Einsatzort und die dort gegebenen Verhältnisse.
- 8.3.7 die vom Auftragnehmer zur Durchführung der Arbeiten angeforderten Fachkräfte und Hilfskräfte, einschließlich Dolmetscher.
- 8.3.8 die ausreichende Sicherung des Einsatzortes gegen Diebstahl, Beschädigung, Zerstörung und sonstige nachteilige Einwirkungen. Abhanden gekommene oder beschädigte Materialien werden auf Kosten des Auftraggebers ersetzt oder instandgesetzt.
- 8.4 Der Auftraggeber sorgt - kostenlos für den Arbeitnehmer - am Einsatzort für angemessene Unterkünfte für die Mitarbeiter des Auftragnehmers und Lager-, Arbeits-, Sanitär- und Aufenthaltsräume. Bei der Auswahl der Unterkünfte wird sich der Auftraggeber um geeignete Hotelunterkünfte (mindestens gehobene Mittelklasse) oder gleichwertige Quartiere bemühen.
- 8.5 Arbeits- und Aufenthaltsräume müssen trocken, ausreichend beleuchtet und wettergeschützt sein. Eine Gesundheitsgefährdung der Mitarbeiter muss ausgeschlossen sein. Die sanitären Anlagen müssen in sauberem und funktionstüchtigem Zustand gehalten werden. In heißen und tropischen Zonen sollen die Unterkünfte mit Klimaanlage und Kühlschrank ausgestattet sein.
- 8.6 Erbringt der Auftraggeber die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig, so ist der Auftragnehmer nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftraggebers selbst zu erbringen oder durch Dritte erbringen zu lassen.
- 8.7 Sollte sich als Folge derartiger Umstände herausstellen, dass der bei Vertragsschluss beabsichtigte Erfolg der Leistungen nicht mehr erreichbar oder die Leistungserbringung für den Auftragnehmer unzumutbar geworden ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen und die bereits entstandenen Aufwendungen zu vergüten.

### Betriebliche Ordnung

- 9.1 Der Auftragnehmer wird die ihm zur Kenntnis gebrachten Vorschriften des Auftraggebers über die betriebliche Ordnung einhalten, soweit die Durchführung der Leistungen kein Abweichen erfordert.
- 9.2 Auftraggeber und Auftragnehmer haben ein Weisungsrecht jeweils nur gegenüber eigenen Mitarbeitern.

### Unfallschutz

- 10.1 Der Auftraggeber hat die am Einsatzort geltenden gesetzlichen und sonstigen notwendigen Maßnahmen zur Sicherung vor Unfällen zu treffen. Er hat den Mitarbeitern des Auftragnehmers die geltenden Sicherheitsvorschriften schriftlich bekanntzugeben und den Auftragnehmer auf besonderen Gefahrenlagen hinzuweisen.
- 10.2 Die in Deutschland geltenden Unfallverhütungsvorschriften sind für den Auftragnehmer bindend. Sollte der Auftragnehmer dadurch an der Leistungserbringung ganz oder teilweise gehindert werden, hat er dieses nicht zu vertreten.

### Betreuung des Personals

- 11.1 Der Auftraggeber beschafft auf Anforderung des Auftragnehmers erforderliche Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen. Er unterrichtet die Mitarbeiter des Auftragnehmers rechtzeitig über alle Pflichten (Meldung usw.) gegenüber örtlichen Behörden und unterstützt sie im Verkehr mit diesen. Der Auftraggeber sorgt ferner für die notwendigen Bescheinigungen, welche die Rückreise sowie die Mitnahme des persönlichen Eigentums ermöglichen.
- 11.2 Bei Unfällen und Krankheit leistet der Auftraggeber die erforderliche Unterstützung und sorgt insbesondere auf seine Kosten für die Möglichkeit erster Hilfe und ärztlicher Versorgung sowie für geeignete Transportmittel zur sofortigen Überführung in ein Krankenhaus.

### Wechsel der Mitarbeiter

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Mitarbeiter während der Ausführung der Leistungen auf seine Kosten durch gleichwertige Mitarbeiter zu ersetzen. Ist die weitere Tätigkeit eines Mitarbeiters aus Gründen, die in der betroffenen Person liegen, für den Auftraggeber nicht zumutbar, so wird sich der Auftragnehmer um eine Auswechslung dieses Mitarbeiters bemühen.

Masterguard GmbH  
Commercial Registry: Fürth HRB 7922  
Managing Director: Dr. Andree Kang  
WEEE-Reg. No. DE 51003750  
VAT Reg. No. DE 128219098

### **Leistungszeit, Verzug**

- 13.1 Die Einhaltung der Leistungszeit setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Leistungszeit angemessen; dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat. Die Leistungszeiten gelten auch als eingehalten, wenn noch kleinere Nacharbeiten erforderlich sind, sofern die Betriebsbereitschaft nicht beeinträchtigt ist.
- 13.2 Werden die Leistungen aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht termingerecht erbracht, verlängert sich die Leistungszeit angemessen.
- 13.3 Kommt der Auftragnehmer in Verzug, kann der Auftraggeber – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Netto-Preises für den Teil der Leistungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
- 13.4 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzögerung der Leistungen und Schadenersatzansprüche statt der Leistung, die über die in 13.3 genannten Grenzen hinausgehen, sowie andere Ansprüche sind in allen Fällen verzögerter Leistung, auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten Frist zur Leistung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 13.5 Der Auftraggeber wird auf Verlangen des Auftragnehmers innerhalb angemessener Frist erklären, ob er trotz der Verzögerung weiter auf den Leistungen besteht und/oder welche der ihm zustehenden Ansprüche und Rechte er geltend macht.

### **Unmöglichkeit**

- 14.1 Soweit die Leistungen unmöglich sind, ist der Auftraggeber berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Auftragnehmer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Leistungen, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 14.2 Bei vorübergehender Unmöglichkeit kommt 13 zur Anwendung.

### **Höhere Gewalt, Vertragsanpassung**

- 15.1 Der Auftragnehmer hat Fälle höherer Gewalt ebenso wie alle sonstigen Umstände, die außerhalb seines Einflussbereiches liegen, nicht zu vertreten. Als solche Umstände gelten insbesondere Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Mobilmachung, Krieg (erklärt oder nicht erklärt) Aufruhr, Requirierung, Arbeitskämpfe, Beschränkungen des Devisentransfers, Embargo, Verzögerung bzw. Nichterteilung von Einfuhrgenehmigungen, Beschränkungen bei der Erteilung einer Ein- oder Ausreisegenehmigung für die Mitarbeiter, Transportbeschränkungen, allgemeiner Mangel an Rohstoffen und Versorgungsgütern und Beschränkung der Energieversorgung.
- 15.2 Sollten Umstände im Sinne von 15.1 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistungen erheblich verändern oder auf den Betrieb des Auftragnehmers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Auftragnehmer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Auftraggeber eine Verlängerung der Leistungszeit vereinbart war.

### **Gefahrübergang**

- 16.1 Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Leistungen insgesamt oder in sich selbständiger Teilabschnitte geht auf den Auftraggeber über, sobald der Auftragnehmer dem Auftraggeber deren Beendigung angezeigt hat. Ist ein Probetrieb bzw. eine Abnahme ausdrücklich schriftlich vereinbart, so geht die Gefahr mit Beendigung des erfolgreichen Probetriebes bzw. der Abnahme auf den Auftraggeber über.
- 16.2 Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung für vom Auftraggeber beigestellte Gegenstände und Materialien verbleibt beim Auftraggeber.
- 16.3 Werden Leistungen oder der Probetrieb bzw. die Abnahme aus Gründen die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, unterbrochen oder verzögert, so geht für die Zeit der Unterbrechung oder Verzögerung die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der bereits erbrachten Leistungen auf den Auftraggeber über.

Masterguard GmbH  
Commercial Registry: Fürth HRB 7922  
Managing Director: Dr. Andree Kang  
WEEE-Reg. No. DE 51003750  
VAT Reg. No. DE 128219098

Office address:  
Schallershofer Str. 141, 91056 Erlangen  
T +49 9131/6300-0, F +49 9131/6300-270  
Postal address:  
P.O. Box 2620, 91014 Erlangen

### **Abnahme**

- 17.1 Eine Abnahme erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Ist eine solche vereinbart, meldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich die Abnahmebereitschaft. Die Abnahme ist unverzüglich durchzuführen. Sie darf nicht wegen solcher Mängel verweigert werden, die die Funktionsfähigkeit nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen.
- 17.2 Erfolgt die Abnahme aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb einer Frist von zwei Arbeitstagen ab Meldung der Abnahmebereitschaft, so gilt die Abnahme mit Ablauf dieser Frist als erfolgt.
- 17.3 Die Abnahme gilt in jedem Fall als erfolgt, sobald der Auftraggeber den Leistungsgegenstand, an dem die Leistung erfolgt ist, in Benutzung genommen hat.
- 17.4 Die Kosten der Abnahme trägt der Auftraggeber.

### **Sach- und Rechtsmängel**

- Für Sach- und Rechtsmängel haftet der Auftragnehmer wie folgt:
- 18.1 Diejenigen Teile der Leistungen sind nach Wahl des Auftragnehmers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Mangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
  - 18.2 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten.
  - 18.3 Mängelrügen haben schriftlich zu erfolgen.
  - 18.4 Der Auftraggeber kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Auftragnehmer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen.
  - 18.5 Zunächst ist dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 19 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
  - 18.6 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Auftragnehmer oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
  - 18.7 Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Leistungen nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglichen Leistungsort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
  - 18.8 Weitergehende oder andere als die in 18 geregelten Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer und dessen Erfüllungshelfer wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

### **Haftung**

- 19.1 Der Auftragnehmer haftet für einen von ihm zu vertretenden Personenschaden unbeschränkt. Für von ihm zu vertretene unmittelbare Sachschäden haftet der Auftragnehmer
- 19.1.1 je Schadensereignis bis zum Auftragswert der jeweiligen Einzelbestellung, in keinem Fall jedoch mehr als EUR 100.000,00.
- 19.1.2 für mehrere Schadensereignisse bis zu dem in dem jeweiligen Geschäftsjahr (01.04. – 31.03.) vom Auftraggeber bezahlten Auftragsvolumen, in keinem Fall jedoch mehr als EUR 1.000.000,00.
- 19.1.3 Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.
- 19.1.4 Der Auftragnehmer haftet nicht für an bearbeiteten Gegenständen entstandene Schäden, es sei denn diese werden durch die Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers gedeckt. In diesem Fall ist die Haftung jedoch maximal auf den fünffachen Auftragswert der jeweiligen Einzelbestellung beschränkt, in keinem Fall jedoch mehr als EUR 100.000,00.
- 19.2 Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für jeglichen Vermögensschaden, Schäden infolge Betriebs- oder Produktionsunterbrechung und entgangenem Gewinn.
- 19.3 Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.
- 19.4 Soweit dem Auftraggeber nach dieser Ziffer 19 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 18.2. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit.

### **Technische Unterlagen**

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erhält der Auftraggeber an allen vertragsgemäß zu übergabenden Zeichnungen und technischen Unterlagen ein nicht ausschließliches Benutzungsrecht. Die vorgenannten Zeichnungen und Unterlagen wird der Auftraggeber ohne Zustimmung des Auftragnehmers Dritten nicht zugänglich machen.

Masterguard GmbH  
Commercial Registry: Fürth HRB 7922  
Managing Director: Dr. Andree Kang  
WEEE-Reg. No. DE 51003750  
VAT Reg. No. DE 128219098



#### **Schiedsgericht**

- 21.1 Alle aus oder in Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten einschließlich der Frage über seine Existenz, Gültigkeit oder Beendigung werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.
- 21.2 Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Zürich. Das prozessuale Recht des Schiedsverfahrensortes ist anwendbar, soweit die Regeln hierzu nichts sagen.
- 21.3 Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

#### **Anwendbares Recht**

Alle Streitigkeiten sind gemäß den Bestimmungen des Vertrages und aller zusätzlichen Vereinbarungen zu seiner Durchführung zu entscheiden, ansonsten nach dem materiellen Recht, das derzeit in der Schweiz gilt, ohne dass auf andere materielle Rechte zurückgegriffen werden kann und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).

Masterguard GmbH  
Commercial Registry: Fürth HRB 7922  
Managing Director: Dr. Andree Kang  
WEEE-Reg. No. DE 51003750  
VAT Reg. No. DE 128219098



Office address:  
Schallershofer Str. 141, 91056 Erlangen  
T +49 9131/6300-0, F +49 9131/6300-270  
Postal address:  
P.O. Box 2620, 91014 Erlangen